

B e k a n n t m a c h u n g

d e r

S t a d t D ü r e n

Gestaltungssatzung der Stadt Düren
für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/75 in Düren
"zwischen Gneisenaustraße, Berliner Straße, Binsfelder Straße und
Nörvenicher Straße"

I

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8. 1984 (GV.NW.S. 475) in Verbindung mit § 81 Abs. 1 der Landesbauordnung für das Land NRW (BauO NRW) vom 26.6.1984 (GV.NW.S. 419, berichtigt in der GV.NW.S. 532, geändert durch das Gesetz vom 18.12. 1984, GV.NW.S. 803) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Düren in der Sitzung vom 08.09. 1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Bestimmungen dieser Gestaltungssatzung gelten für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/75 und zwar für die Gebäude Gneisenaustraße 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52, 54, 56, 58, 60, 62, 64 und 66.
2. Der Geltungsbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:

hier Klischee einsetzen

§ 2
Dächer

1. Als Dachform wird Satteldach vorgeschrieben. Die Firstrichtung muß parallel zur Gneisenaustraße verlaufen.
2. Die Dachneigung des Hauptdaches wird mit 35° bestimmt.
3. Drempe und Dachüberstände sind nicht zulässig. Die Fußfette ist unmittelbar auf die letzte Geschoßdecke zu legen. Sie darf nicht höher als 10 cm sein.
4. Dachgauben sind nur als Einzelgauben zulässig. Die Dachgaube ist entsprechend der im Stadtplanungsamt bzw. Bauordnungsamt vorliegender Zeichnung zu erstellen. Die Firstrichtung der Dachgaube muß rechtwinklig zur Firstrichtung des Hauptdaches verlaufen in einer Neigung von 15°. Die Dachneigung des Spitzgiebels der Gaube muß 30° betragen. Die Gauben müssen von den seitlichen Grundstücksgrenzen 1,50 m entfernt sein. Bei den Eckgrundstücken ist das Maß 1,50 m von der Außenseite des freistehenden Giebels einzuhalten. Die Ansichtshöhe der Dachgaube muß 2,50 m über fertiger Oberkante der Decke des 1. Obergeschosses betragen. Die Ansichtswandfläche der Dachgaube muß 1,20 m entfernt von der traufenseitigen Gebäudeaußenwand liegen. Dacheinschnitte sind nicht zulässig.
5. Die seitlichen Giebelflächen sind in der Farbe der Dächer zu halten oder mit Schiefer zu bekleiden.

§ 3
Verhältnis zum Bebauungsplan

Diese Satzung ist eine selbständige Satzung nach Ortsrecht. Sie behält ihre Gültigkeit auch bei Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes für den Anwendungsbereich.
Die Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unberührt.

§ 4
Ordnungswidrigkeit

Wer dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 der Landesbauordnung NRW.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausschnitt

aus dem/der /den Dürener - Zeitung + Nachrichten - Lokal-Anzeiger

vom 24. Oktober 1987 Nr. 250

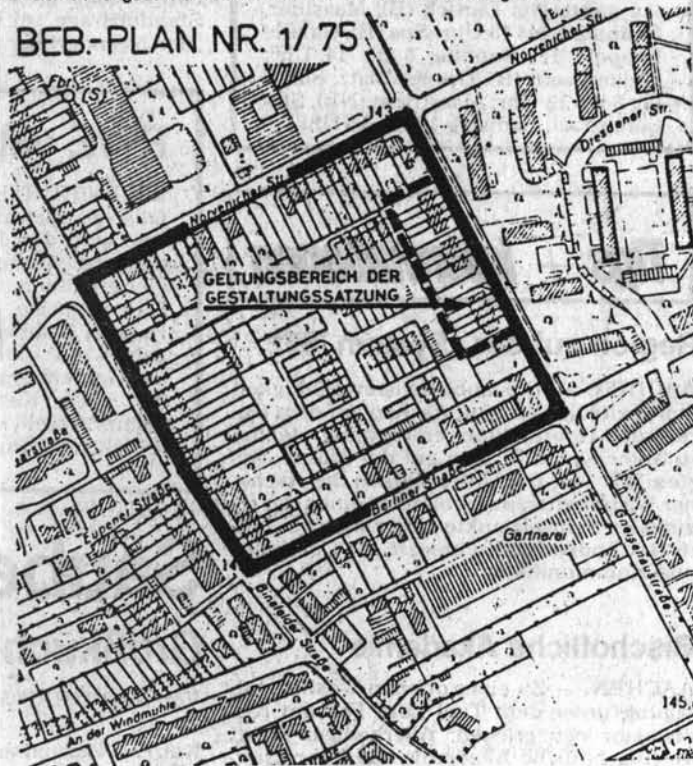
Bekanntmachung der Stadt Düren

Gestaltungssatzung der Stadt Düren für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/75 in Düren „zwischen Gneisenaustraße, Berliner Straße, Binsfelder Straße und Nörvenicher Straße“ vom 14. 10. 1987.

I.
Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV. NW. S. 475) in Verbindung mit § 81 Abs. 1 der Landesbauordnung für das Land NRW (BauO NRW) vom 26. 6. 1984 (GV. NW. S. 419, berichtigt in der GV. NW S. 532, geändert durch das Gesetz vom 18. 12. 1984, GV. NW. S. 803) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Düren in der Sitzung vom 8. 9. 1987 folgende Satzung beschlossen:

- § 1
1. Die Bestimmungen dieser Gestaltungssatzung gelten für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/75, und zwar für die Gebäude Gneisenaustraße 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52, 54, 56, 58, 60, 62, 64 und 66.
 2. Der Geltungsbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:

BEB-PLAN NR. 1/75



§ 2

1. Als Dachform wird Satteldach vorgeschrieben. Die Firstrichtung muß parallel zur Gneisenaustraße verlaufen.
2. Die Dachneigung des Hauptdaches wird mit 35° bestimmt.
3. Dremel und Dachüberstände sind nicht zulässig. Die Fußpfette ist unmittelbar auf die letzte Geschoßdecke zu legen. Sie darf nicht höher als 10 cm sein.
4. Dachgauben sind nur als Einzelgauben zulässig. Die Dachgaube ist entsprechend der im Stadtplanungsamt bzw. Bauordnungsamt vorliegenden Zeichnung zu erstellen. Die Firstrichtung der Dachgaube muß rechtwinklig zur Firstrichtung des Hauptdaches verlaufen in einer Neigung von 15°. Die Dachneigung des Spitzgiebels der Gaube muß 30° betragen. Die Gauben müssen von den seitlichen Grundstücksgrenzen 1,50 m entfernt sein. Bei den Eckgrundstücken ist das Maß 1,50 m von der Außenseite des freistehenden Giebels einzuhalten. Die Ansichtshöhe der Dachgaube muß 2,50 m über fertiger Oberkante der Decke des 1. Obergeschosses betragen. Die Ansichtswandfläche der Dachgaube muß 1,20 m entfernt von der traufenseitigen Gebäudeaußenwand liegen. Dacheinschnitte sind nicht zulässig.
5. Die seitlichen Giebelflächen sind in der Farbe der Dächer zu halten oder mit Schiefer zu bekleiden.

§ 3

Verhältnis zum Bebauungsplan

Diese Satzung ist eine selbständige Satzung nach Ortsrecht. Sie behält ihre Gültigkeit auch bei Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes für den Anwendungsbereich.
Die Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unberührt.

§ 4

Ordnungswidrigkeit

Wer dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 der Landesbauordnung NRW.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 14. 10. 1987

Vosen, MdB
Bürgermeister